

Erleichterte Höhergruppierung weniger qualifizierter Arbeitnehmer mit höherwertiger Tätigkeit nach TV-L/TVöD

Eingruppierungsmerkmale nach TVöD und TV-L verlangen häufig eine spezifische Ausbildung und einen Abschluss (Master, Bachelor, Diplom) etwa als Sozialarbeiter oder als Pflegefachkraft. Wer diese speziellen Qualifikationen nicht vorweisen kann, hat meist keinen Anspruch auf dieselbe Vergütung wie die examinierten und diplomierten Kolleg*innen. Es sei denn die Betroffenen erfüllen die Merkmale der „Sonstigen Beschäftigten“. Das setzt aber voraus, dass gleiche Kenntnisse der Breite und Tiefe nach vorhanden sind, wie bei den examinierten Kräften. Die geforderte Erfahrung können zwar viele vorweisen, nicht aber die Kenntnisse.

Dies empfanden nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren Kolleg*innen als ungerecht, wenn doch die gleiche Arbeit verrichtet wird. Hier hilft mittlerweile eine Entscheidung des BAG (vom 05.05.2021 – 4 AZR 666/19), die es erlaubt, Arbeitnehmer, die zwar nicht die Ausbildungsmerkmale erfüllen und auch keine „Sonstigen Beschäftigten“ im oben genannten Sinne sind, zwar nicht in dieselbe Entgeltgruppe, aber nur lediglich eine Stufe tiefer einzugruppieren. Dies ergibt sich aus den Vorbemerkungen zur Entgeltordnung, und zwar sowohl für den TVöD als auch für den TV-L. Eben dort ist ausdrücklich geregelt, dass Arbeitnehmer, welche nicht das einschlägige Merkmal erfüllen und auch nicht als Sonstige Beschäftigte entsprechend einzugruppieren sind, dann zumindest eine Stufe tiefer einzugruppieren sind. Das führt zu einer lediglich geringfügig schlechteren Vergütung, da das Tabellenentgelt der unmittelbar nächst niedrigeren Entgeltstufe in der Regel meist lediglich 50,00 € bis 120,00 € monatlich brutto geringer ist. Ansonsten wurden diese Arbeitnehmer häufig deutlich schlechter eingruppiert, häufig drei oder vier Entgeltstufen tiefer. Dies lässt sich aber mit der Entscheidung des BAG nunmehr korrigieren.

Beispiel 1: Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten in Entgeltgruppe S 12; Erzieher, welche dieselben schwierigen Tätigkeiten verrichten, erhalten mitunter nur die Vergütung nach Entgeltgruppe S 8 b, haben aber nach dem oben Ausgeführten wenigstens Anspruch auf S 11 b (eine Stufe unter der S 12).

Beispiel 2: Erzieher mit entsprechender Tätigkeit, die besonders schwierige fachliche Aufgaben haben, erhalten die Vergütung nach S 8 b. Pädagogische Mitarbeiter ohne formalen Abschluss in derselben Tätigkeit mitunter nur die S 4, haben aber wenigstens den Anspruch auf S 8 a.

Betriebsräte können nachträglich die korrekte Eingruppierung, abgeleitet sowohl aus der BAG-Entscheidung als auch aus den Vorbemerkungen zur Entgeltordnung, gem. § 80 BetrVG einfordern. Ein echtes Mitbestimmungsrecht besteht für die bereits im Betrieb beschäftigten nicht. Bei Neueinstellungen hingegen kann der Betriebsrat zukünftig auf die höhere Eingruppierung achten und den Beschäftigten hierbei deutlich mehr Einkommen verschaffen. Vor allem bei Neueinstellungen wird der Betriebsrat zukünftig auf die höhere Eingruppierung achten und den Beschäftigten hierbei deutlich mehr Einkommen verschaffen können. Zuletzt aber sind es die Betroffenen selbst, die dann die Ansprüche geltend machen und ggf. auch den Klageweg beschreiten müssen.

Voraussetzung ist aber immer, dass die Entgeltordnung entweder des TVöD oder des

TV-L anzuwenden ist.
